





## Module der Sonderpädagogischen Fachrichtung – Teil 1 (Pflichtmodule)



### Sieben Pflichtmodule

- Fö-1 Einführung in die Sonderpädagogik
- Fö-2 Kulturtechniken und Anfangsunterricht
- Fö-3 Psychoanalytische Theorien
- Fö-4 Behinderung und Benachteiligung
- Fö-5 Professionalisiertes Fallverstehen und Beratung
- Fö-6 Sonderpädagogische Diagnostik
- Fö-7 Sonderpädagogische Psychologie

01.10.2009

Text durch klicken bearbeiten

13

## Module der sonderpädagogischen Fachrichtung – Teil 2 (Pflichtmodule)



### Zwei aus drei fachrichtungsspezifischen Pflichtmodulen

- Fö-LH Förderschwerpunkt Lernen
- Fö-EH Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung
- Fö-PB Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

01.10.2009

Text durch klicken bearbeiten

14

## Module der sonderpädagogischen Fachrichtung – Teil 3 (Wahlpflicht)



### Drei aus acht Wahlpflichtmodulen

- Fö-A Evaluations- und Forschungsmethoden
- Fö-B Inklusion
- Fö-C Pädagogische Projekte
- Fö-D Kreativ lehren
- Fö-E Übergänge und Schnittstellen
- AGD-3 Schriftspracherwerb
- AGD-4 Kindheitsforschung
- AGD-5 Sachunterricht

01.10.2009

Text durch klicken bearbeiten

15

## Zwischenprüfung



**Keine zusätzliche Prüfung, sondern gilt als bestanden, wenn 90 CP erreicht wurden**

**Abzulegen bis einschließlich viertes Semester**

**Anmeldung VOR der ersten Modulprüfung**

- sicherheitshalber kurz nach der Immatrikulation

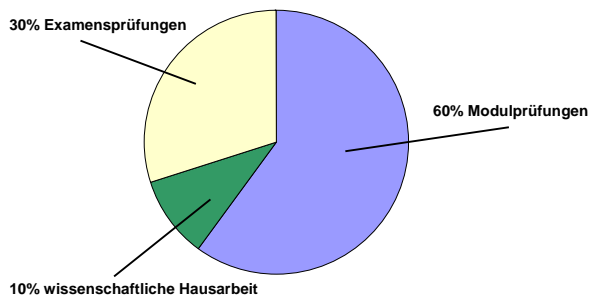
**Weitere Informationen unter: <http://www.zpl.uni-frankfurt.de/zp.html>**

01.10.2009

Text durch klicken bearbeiten

16

## Erstes Staatsexamen



01.10.2009

Text durch klicken bearbeiten

17

## Modulprüfungen für das erste Staatsexamen



### 5 Modulprüfungen aus der Sonderpädagogischen Fachrichtung

- 4 Pflichtmodule (Fö-1 bis Fö-7, EH, LH, PB)
  - Davon mind. eines aus den gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen (EH, LH, PB)
- 1 Wahlpflichtmodul

### 4 Modulprüfungen aus dem Fach

- fächerspezifisch

### 3 Modulprüfungen aus den Grundwissenschaften

- Frei wählbar

01.10.2009

Text durch klicken bearbeiten

18

## Examensprüfungen



### Hessisches Lehrerbildungsgesetz §27 1 & 5

- Für alle Lehrämter sind in zwei Themenschwerpunkten der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften Prüfungen abzulegen, davon eine als Klausur, die andere als mündliche Prüfung.
- Für das Lehramt an Förderschulen sind in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen und dem Fach je eine mündliche Prüfung abzulegen. Darüber hinaus ist eine Diagnostische Hausarbeit anzufertigen.

01.10.2009

Text durch klicken bearbeiten

19

## Wissenschaftliche Hausarbeit



### Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen im ersten Staatsexamen

**Die wissenschaftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einem Modul angefertigt**

**Prüfer kann selbst gesucht oder vom AfL gestellt werden**

**Bearbeitungszeit 12 Wochen**

01.10.2009

Text durch klicken bearbeiten

20

## Relevante Dokumente



Unter <http://www.schulrecht.hessen.de/>

- Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG)
- Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO)

Unter <http://www.zpl.uni-frankfurt.de/spol.html>

- Studien- und Prüfungsordnung der Lehrämter (SPoL)
- Fachspezifischer Anhang der Grundwissenschaften
- Fachspezifischer Anhang für das Lehramt an Förderschulen
- Fachspezifischer Anhang des gewählten Studienfaches

Und eine Übersichtsseite finden Sie unter:

- [http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb04/we4/L5\\_Info/Module/index.html](http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb04/we4/L5_Info/Module/index.html)

01.10.2009

Text durch klicken bearbeiten

21